

# RS Vwgh 2000/7/19 97/13/0011

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.07.2000

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §23 Abs2;

### Rechtssatz

Das mit der Durchführung eines Geschäftes - von wem immer - bezweckte Ergebnis einer Abgabenverkürzung macht für sich allein ein solches Geschäft noch zu keinem Scheingeschäft (§ 23 Abs 2 BAO), wenn das Geschäft als solches - gerade zur Erzielung des verpönten Zweckes - gewollt und durchgeführt worden ist (Hinweis Ritz, Kommentar zur Bundesabgabenordnung, Tz 1ff zu § 23 BAO).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1997130011.X02

### Im RIS seit

19.11.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)